



Justizdirektion Uri
Direktionssekretariat
Rathausplatz 5
6460 Altdorf

Altdorf, 25. März 2009

Bau- und Planungsgesetz (BPG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Entwurf des Bau- und Planungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr. Gleichzeitig möchten wir uns für die Verspätung entschuldigen.

Allgemeines

1. Ja zur Revision: Die Grünen Uri begrüssen die Schaffung einer neuen, übersichtlich gegliederten Rechtsgrundlage für das Bau- und Planungsrecht und die Schaffung von einheitlichen Begriffen, Mess- und Berechnungsweisen.
2. Kompetenzaufteilung Kanton / Gemeinden: Vom Grundsatz her scheint es sinnvoll, Detailregelungen den Gemeinden zu überlassen. Offenbar sind kleinere Gemeinden aber aus sachlichen oder personellen Gründen oft nicht mehr dazu in der Lage. Statt der Förderung der Gemeindezusammenarbeit scheint es uns richtiger, mehr Vorschriften auf kantonaler Ebene zu erlassen und den Spielraum der Gemeinden zu begrenzen oder aber möglichst schnell eine Gemeindereform durchzuführen, die wieder handlungsfähige Gemeinden schafft.
3. Verkehr: Der Motor der Zersiedelung ist der individuelle motorisierte Verkehr. Ohne klare Vorgaben für diesen, ist eine Raumplanung zum voraus zum Scheitern verurteilt. Die Vorlage trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung.
4. Begrenzung der Bauzonen: Wir vermissen eine Vorschrift, die verhindert, dass Gemeinden wie in der Vergangenheit zu grosse Bauzonen ausscheiden. Mit einer Abschöpfung des Mehrwerts könnte mindestens das Horten von Bauland verhindert und damit die Durchsetzung der Planungsgrundsätze erleichtert werden.
5. Verdichtung: Soll die Landschaft nicht innert weniger Jahrzehnte vollkommen verbaut sein, so muss das Gesetz jetzt mit Anreizen und Vorschriften dafür sorgen, dass in erster Priorität der bestehende Siedlungsraum verdichtet wird und erst danach neue Bauzonen ausgeschieden werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Zweck und Gegenstand sind zu unbestimmt umschrieben. Es fehlen insbesondere die Zielsetzungen der Verkehrsvermeidung, des Landschaftsschutzes und der sorgsamem Nutzung der Ressource Boden.

Art. 4 Gemeinderat

Auf die Möglichkeit der Übertragung gemeindlicher Aufgaben an Dritte ist zu verzichten. Mit der Delegation wäre immer auch eine Einschränkung der demokratischen Mitbestimmung und Kontrolle verbunden, die zu vermeiden ist.

Art. 5 Zusammenarbeit

Auf eine Zusammenarbeit der Gemeinden kann sicherlich nicht verzichtet werden. Sie soll aber die Ausnahme sein (wenn es um gemeindeübergreifende Anlagen geht), und nicht der Regelfall. Wir bitten den Regierungsrat, möglichst bald auf eine Gemeindereform hinzuwirken, die wieder handlungsfähige Gemeinden schafft. Gemeinsame Institutionen sollen nur in Bereichen möglich sein, wo es um den reinen Vollzug geht.

Art. 6 Grundsätze der Planung

Die Liste von Absatz 2 ist durch weitere konkrete Ziele zu ergänzen:

- Konzentration und Beschränkung der Siedlungsgebiete (Verdichtung)
- Verkehrsvermeidung und Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs
- Förderung des sozialen Zusammenlebens
- Förderung der Gesundheit.

Raumplanung, Bauvorschriften und Verkehr bedingen und beeinflussen sich gegenseitig. Ob zu Fuss gegangen wird, das öffentliche Verkehrsmittel oder für jeden Meter das eigenen Auto benutzt wird, hängt wesentlich davon ab, wie gross die Distanzen zwischen den Orten der täglichen Verrichtungen (Arbeit, Wohnen, Einkaufen, Erholung) sind und wie attraktiv die Verbindungswege für die einzelnen Verkehrsarten gestaltet sind. Die Verkehrsmittelwahl hat umgekehrt wiederum Rückwirkungen auf die Lebensqualität.

Das Zusammenleben der Menschen ist wesentlich bestimmt von der Gestaltung des Raums. Anonyme Blocksiedlungen genauso wie „Einfamilienhausweiden“ verhindern die Nähe und den Austausch unter den Menschen und fördern Vereinsamung und Kriminalität. Die Raumplanung hat deshalb dafür zu sorgen, dass der Siedlungsraum für Alt und Jung Begegnungsmöglichkeiten wie auch private Rückzugsmöglichkeiten bietet. Soziale Nähe ist auch wesentlich für die Erhaltung unserer Demokratie, die vom Mithandeln, Mithandeln und von gemeinsam getragener Verantwortung lebt. Alte Menschen sollen nicht in Ghettos abgeschoben, sondern so lange wie möglich in der angestammten Wohnumgebung integriert bleiben können.

Verträgliche Mobilität (Lärm, Abgase) und soziales Zusammenleben sind auch wesentliche Voraussetzungen der Gesundheit.

Art. 9 Zuständigkeit und Verfahren (Richtplanung)

Der kantonale Richtplan ist eine so wesentliche Grundlage der Planung, dass dieser vom Landrat erlassen werden sollte und nicht nur vom Regierungsrat. Damit wird Art. 10 Abs. 2 RPG am besten Rechnung getragen.

Art. 10 Grundsatz (Nutzungsplanung)

Das Gleiche gilt für die Nutzungsplanung. Gerade die kürzlich im Landrat geführte Diskussion um das Schutz- und Nutzungskonzept für Energieerzeugungsanlagen hat dies verdeutlicht. Nur ein Landratsbeschluss kann den grundsätzlichen raumwirksamen Bestimmungen die nötige demokratische Legitimität und Dauerhaftigkeit verleihen.

Art. 15 Inhalt (Bauordnung)

Wir vermissen in Absatz 2 Vorschriften über die Schaffung von Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Alte. Für Kinder und Jugendliche sind entsprechende wohnungsnaher Einrichtungen wichtige Entwicklungsvoraussetzungen. Aber auch für die Erwachsenen sind in unserer „Freizeitgesellschaft“ Freizeiteinrichtungen wichtige Bestandteile des Zusammenlebens. Zur Erschliessung von Wohngebieten gehört auch die tägliche Versorgung mit Lebensmitteln; eine Wirtschafts- und Strukturpolitik zur Erhaltung der Dorf- und Quartierläden könnte wesentlich zur Erhaltung von wohnlichen Dörfern und Quartieren beitragen.

Art. 18 Zonenarten

- Sendeanlagen für Mobilfunk, Radio- und Fernsehen, Funknetze von Polizei, Feuerwehr, Eisenbahn etc. sind heute allgegenwärtig. Auch wenn die Auswirkungen auf die Gesundheit umstritten sind, so verlangt das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, dass Anlagen dieser Art möglichst nicht in der unmittelbaren Nähe von Orten errichtet werden, wo sich Menschen längere Zeit aufhalten. Wir schlagen deshalb vor, unter den Bauzonen auch die Schaffung von eigentlichen Zonen für Sendeanlagen vorzusehen. Gerade in unserer gebirgigen Region sollte es möglich sein, für Sendeanlagen Standorte ausserhalb des Siedlungsgebietes zu finden und trotzdem eine gute Versorgung zu gewährleisten.
- Motorfahrzeuge sollten möglichst nicht in Wohnzonen hinein fahren dürfen. Damit dies möglich ist, sind von den Gemeinden Quartierparkhäuser zu schaffen, für die Parkierungszonen vorzusehen sind. (vgl. Anmerkungen zu Art. 80)

Art. 20 Wohnzone

In den Wohnzonen sollen nicht nur störende Betriebe und störende Ladengeschäfte, sondern auch störende Verkehrswege verboten sein. Da Verkehrswege meist schon vorhanden sind, bedeutet dies, dass neue Wohnzonen nur abseits viel befahrener Verkehrswege eingezont werden dürfen und Motorfahrzeuge am Rande der Wohnzonen zu bleiben haben. Der Verkehr auf vorhandenen Strassen ist auf das für das Wohnen verträgliche Mass zu reduzieren.

Art. 23 Industriezone

Für Industriezonen ist ein Gleisanschluss zwingend vorzusetzen.

Art. 25 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Der Begriff der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ist zu wenig klar. Kleinere Ladengeschäfte und Glassammelstellen (als Beispiele) sind in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sicherlich sinnvoll. Hingegen gehört wohl eine Kläranlage, eine Kadaververbrennung oder eine Kehrrichtverbrennungsanlage eher in eine Industrie- und Gewerbezone und nicht neben ein Spital oder eine Schule.

Art. 27 Freihaltezone

Absatz 2 ist unbedingt restriktiver zu formulieren. Denn Bauten innerhalb der Freihaltezonen widersprechen dem Zonenzweck einer Freihaltezone immer.

Art. 33 Zone für Wintersport

Absatz 2 bedeutet, dass innerhalb einer solchen Zone alle Bauten errichtet werden dürfen, welche die Ausübung des entsprechenden Sportes nicht behindern. Es kann aber wohl nicht der Sinn der Bestimmung sein, alle möglichen zonenfremden Bauten zuzulassen. Die Bestimmung müsste vielmehr klar machen, dass nur Bauten und Anlagen zugelassen sind, die für den Wintersport zwingende Voraussetzungen sind (nur standortgebundene Bauten und Anlagen). Die übrigen Bauten (auch wenn sie im Zusammenhang mit dem Wintersport sind) gehören in Zonen für Sport und Freizeitanlagen.

Art. 36 Gefahrenzone

Es macht unseres Erachtens keinen Sinn, in der Gefahrenzone die Erneuerung von Bauten zuzulassen. Die Erneuerung ist im Gegenteil zu verbieten. Wenn der Aufenthalt von Menschen in diesen Zonen zu risikvoll ist, so ist dafür zu sorgen, dass sich möglichst bald keine Menschen mehr dort aufhalten müssen. Wir sind uns bewusst, dass mit dieser Bestimmung Härtefälle verbunden sein können.

nen. Es ist daher eine Bestimmung zu schaffen, die eine Entschädigung von betroffenen Grundeigentümern erlaubt, falls deren Bauten schon vor Erlass der Gefahrenzone bestanden haben.

Art. 37 Zuständigkeit (Nutzungsplan)

Wir begrüssen, dass der gemeindliche Nutzungsplan von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Wir verweisen auf unsere analoge Bemerkung zum kantonalen Richtplan und zu kantonalen Nutzungsplänen (Art. 9 und 10), wo wir die Genehmigung durch den Landrat fordern.

Art. 47 Begriff und Inhalt (Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne)

- In Absatz 2 vermissen wir ein Kriterium zum Verkehr („*namentlich in verkehrlicher Hinsicht...*“), aber auch eine Definition einer Mindestgrösse.
- Der Minergiestandard in Absatz 3 als Voraussetzung ist angesichts des neuen Energiereglements keine wesentliche Steigerung der Anforderungen. Wir fordern Minergie P Eco als Massstab.
- Die Schaffung von gemeinsamen Parkierungsanlagen ist nicht nur als Möglichkeit zu nennen, sondern als Voraussetzung zu formulieren. Dabei ist dafür zu sorgen, dass diese Anlagen am Rande der Siedlung oder sogar ausserhalb von dieser zu stehen kommt, wenn das Quartier nicht an eine grössere Strasse angrenzt. (vgl. Anmerkungen zu Art. 80)
- Der Begriff „Antennenanlage“ ist zu ersetzen durch einen Begriff, der klar macht, dass es nur um Empfänger-Anlagen, nicht um (standortfremde) Sendeeinrichtungen geht.

Art. 61 Begriff (Groberschliessung)

Zur Groberschliessung gehören nicht nur Strassen-, Wasser- und Energieanlagen, sondern auch Abwasseranlagen, die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Bushaltestellen, Bahnhöfe, Seilbahnstationen) und die Telekommunikation (Telefon, Datenleitungen). Dabei sind für den öffentlichen Verkehr eine maximal zulässige Distanz von den Gebäulichkeiten und Anlagen sowie ein Mindestangebot als Voraussetzung zu definieren.

Art. 66 Zuständigkeit (Feinerschliessung)

Die Unterscheidung von Grob- und Feinerschliessung ist unseres Erachtens zu wenig scharf formuliert. Darauf deutet auch Absatz 3 hin, der die Feinerschliessung auch der Gemeinde übertragen kann. Wir sind deshalb der Meinung, dass es sinnvoller ist, wenn auch für die Feinerschliessung die Gemeinde zuständig ist und die Privaten nur für die Erschliessung innerhalb ihres Grundstücks bzw. innerhalb eines mit Quartierplan genehmigten Areals sorgen müssen.

Art. 72 Kantonsbeiträge

Wir halten es nach Erlass der NFA für falsch, Planungsaufgaben nach wie vor als Verbundaufgaben zu behandeln. Die Planungen auf Kantonsebene sollen vom Kanton, jene der Gemeinden von den Gemeinden finanziert werden.

Art. 73 Baureife

- Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu den Kriterien der Erschliessung. Die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll nicht nur für Überbauungen mit intensivem Publikums- und Güterverkehr gehören, sondern grundsätzliche Voraussetzung auch für Siedlungen mit Wohnungen und Arbeitsplätzen oder Freizeiteinrichtungen sein.
- Wir begrüssen ausdrücklich, dass in Absatz 4 auch der Güterverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel verwiesen werden soll. In der Praxis kann dies nur bedeuten, dass für Betriebe bzw. Zonen mit grossem Warenumsatz ein Gleisanschluss zu verlangen ist.
- Zur Baureife gehört zwingend auch die Erschliessung mit Verkehrswegen für den Langsamverkehr (Velos, Fussverkehr).

Art. 74 Sicherheit und Gesundheit

Wir begrüssen ausdrücklich Absatz 3. In der Vergangenheit wurden leider in allzu vielen Bauten gesundheitsschädigende Materialien eingesetzt (Formaldehyd, Asbest etc.). Allerdings vermissen wir eine Definition der gesundheitlichen Anforderungen oder einen Verweis auf eine andere gesetzliche

Grundlagen oder Normen von Fachorganisationen (SIA, Baubiologen, Minergie Eco), die den Massstab setzen würden.

Art. 75 Vorkehren für Personen mit Behinderungen

Wir unterstützen diese Vorschrift sehr. Wir möchten sie aber nicht nur für Bauten mit „*erheblichem*“ Publikumsverkehr angewendet wissen, sondern als Standard für alle öffentlich zugänglichen Bauten als Massstab setzen.

Art. 79 Spielplätze

Der Begriff „Wohnsiedlungen“ bedarf einer Definition. Auch in Quartieren mit Einfamilienhäusern besteht ein Bedarf nach Spielplätzen vor allem für die Kinder im Primarschulalter. Das private Grundstück genügt dabei meist nicht mehr.

Art. 80 Einstellräume, Abstellplätze, Parkplatzbewirtschaftung

Diese Bestimmungen zielen grundsätzlich in die falsche Richtung:

- Abstellplätze für Motorfahrzeuge sollen nicht in „*angemessener Nähe*“ von Bauten und Anlagen, sondern mindestens so weit entfernt sein, wie die nächstgelegene Haltestelle des öffentlichen Verkehrs. Nur so kann verhindert werden, dass Motorfahrzeuge mit ihren Gefahren und Emissionen omnipräsent sind. Und nur so erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine faire Auswahl zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln.
- Die Verantwortung für Abstellplätze soll nicht den Bauherren aufgebürdet werden, sondern ist klar den Verursachern zuzuordnen, also den AutomobilistInnen. Statt unzählige private Abstellplätze vor, hinter und unter jedem einzelnen Gebäude zu bauen sind von den Gemeinden mehrstöckige zentrale Parkhäuser an den Hauptverkehrsachsen zu errichten, die aus Beiträgen der Benützerinnen (Kauf oder Miete) zu finanzieren sind.
- Im Sinne der haushälterischen Nutzung des Bodens sind grössere Parkieranlagen grundsätzlich mehrgeschossig oder unterirdisch zu bauen.

Artikel 86 Bauten und Anlagen an Gewässern

- Der Begriff „Gewässer“ ist unklar, gehören dazu doch auch die Seen, für die gemäss Artikel 89 aber andere Vorschriften gelten. Das Wort ist daher durch „Fliessgewässer“ zu ersetzen.
- Der Mindestabstand von 6 Metern gegenüber Fliessgewässern ist zu gering. Wir fordern mindestens 8 bis 10 Meter.
- Der Entwurf lässt Ausnahmegewilligungen zu, wenn „die Voraussetzungen“ erfüllt sind. Ohne eine genaue Umschreibung dieser Voraussetzungen bleibt die Bestimmung viel zu offen. Als Mindestvoraussetzung ist die Anhörung der kantonalen Fachbehörden und das Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zu definieren. Gilt auch für die Artikel 87, 88 und 89.

Art. 91 Ausnahmen innerhalb der Bauzone

Diese Bestimmung droht das ganze Gesetz zu verwässern. Wir fordern deshalb, dass der Artikel (oder wenigstens Buchstabe a) gestrichen wird oder die Kompetenz für Ausnahmegewilligungen beim Regierungsrat anzusiedeln ist, der etwas mehr Distanz zu den Gesuchstellern hat.

Art. 120 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist für die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung von total sieben Jahren (2 Jahre für die Anordnung, fünf Jahre zur Einrichtung) ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie soll maximal 3 Jahre betragen (1 Jahr für die Anordnung, 2 Jahre für die Einrichtung).

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand: Alf Arnold